

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen

Vom 27. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau und -termine
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungen über das Internet
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Wissenschaftliche Ausarbeitung
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Bachelor- oder Masterarbeit
- § 13 Kolloquium
- § 14 Zusätzliche Leistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 20 Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfende und beisitzende Personen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Inkrafttreten

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Satzung am 4. Oktober 2023 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 27. Oktober 2023 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss der Bachelor- und der Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen. Sie gilt nur, soweit die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang die Bestimmungen dieser Ordnung als Bestandteil deklariert. Die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang enthält darüber hinaus ergänzende studiengangspezifische Regelungen.

§ 2 Zweck der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die Ziele des Studiums nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erreicht wurden.

(2) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiengangs des Studienbereichs Public Management den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiengangs des Studienbereichs Public Management den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) zu erbringen; einem Leistungspunkt liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Der Erwerb der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80 Prozent Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(2) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

§ 5

Prüfungsvoraussetzungen

- (1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer
1. an der Hochschule Nordhausen eingeschrieben ist,
 2. die Modulprüfung noch nicht bestanden hat,
 3. die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und
 4. im Fall einer Modulprüfung eines Masterstudiengangs zu einem Masterstudium zugelassen ist.

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 4 zulassen.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Studierende anderer Studiengänge können an Prüfungen nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten teilnehmen.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich, lehrveranstaltungsintegriert oder im Rahmen einer mündlichen Prüfung erbracht. Schriftliche Prüfungsleistungen dienen insbesondere dem Nachweis der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen einer mündlichen Prüfung dienen insbesondere dem Nachweis des Verstehens der Zusammenhänge des studierten Fachs und der Fähigkeit, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind

1. die Klausurarbeit (§ 9),
2. die wissenschaftliche Ausarbeitung (§ 10),
3. die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 12).

(3) Lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistungen sind Prüfungsleistungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, zum Beispiel Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Moderation, Diskussionsteilnahme und aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung.

(4) Mündliche Prüfungen sind

1. das Prüfungsgespräch (§ 11),
2. das Kolloquium (§ 13).

(5) Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 zusammensetzen (Portfolioleistung). Für die Teilleistungen gelten die für Prüfungsleistungen geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die im Rahmen der Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang und ergänzenden Festlegungen durch den Prüfungsausschuss. Sie werden mit den Modulbeschreibungen hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dies betrifft die Art der Prüfung, im Fall von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Fall mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung.

(7) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Wer eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache

erbringen möchte, kann dies beim Prüfungsausschuss beantragen; dieser entscheidet im Einvernehmen mit der prüfenden Person und ggf. der weiteren prüfenden oder beisitzenden Person.

(8) Eine schriftliche Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag jedes Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und der Zweck der Prüfung erreicht werden kann.

(9) Wer eine schriftliche Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 einreicht, hat folgende selbst unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Wird die Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht, hat sich diese Erklärung auf den eigenen Beitrag zu beziehen.

(10) Prüfungsausschuss und prüfende Personen sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern.

(11) Mündliche Prüfungen werden von zwei prüfenden Personen oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person abgenommen. Diese halten die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in einem Protokoll fest und unterzeichnen dieses. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind der geprüften Person am selben Tag bekannt zu geben. Studierenden, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse gestattet werden, zuzuhören, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(12) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei prüfenden Personen bewertet; mindestens eine davon soll Professorin oder Professor oder ein die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllendes Mitglied der Hochschule sein.

(13) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Prüfungen über das Internet

(1) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass eine Klausurarbeit über das Internet angeboten wird (Fernprüfung). Eine Fernprüfung wird über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der von ihr übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt sie, dass sich keine weitere Person im Raum befindet und kein unerlaubtes Hilfsmittel zur Verfügung steht. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Wer nicht über die für die Teilnahme an der Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügt, kann auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren. Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die zu prüfende Person für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der aufsichtführenden Person oder im System hinterlassen, über die sie während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung wieder gelöscht. Die Identität der zu prüfenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von ihr verlangt werden, ihre

Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass bestimmte mündliche Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung über eine Videokonferenzplattform durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzplattformen zulässig. Die Aufzeichnung einer über eine Videokonferenzplattform durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur mündlichen Prüfung erklärt die zu prüfende Person ihre Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, wenn alle Beteiligten einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(3) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

(4) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

§ 8 Nachteilsausgleich

Wer glaubhaft macht, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Eine Klausurarbeit dient insbesondere dem Nachweis der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Für eine Klausurarbeit kann vorgesehen werden, dass sie ganz oder teilweise computergestützt durchgeführt wird. Der zu prüfenden Person wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit der Technik vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und die Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Prüfungsleistung relevant sind.

(4) Die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben ausgewählt werden kann, ist zulässig.

(5) Klausurarbeiten können Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Single-Choice oder Multiple-Choice) enthalten, soweit dies dazu geeignet ist, den Nachweis zu erbringen, dass die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt werden können. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar und eindeutig beantwortbar sein. Bei der Auswertung der Klausurarbeiten ist darauf zu achten, ob sich Anhaltspunkte – z. B. die Häufung falscher Antworten bei bestimmten Prüfungsfragen – dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe missverständlich formuliert oder fehlerhaft ist. Ist nach Überzeugung der prüfenden Person eine Prüfungsaufgabe missverständlich formuliert oder fehlerhaft, so hat sie durch geeignete Anpassung der Bewertung sicherzustellen, dass Antworten, die insoweit von der Lösungsskizze abweichen, nicht zu Lasten der geprüften Personen gehen. Die prüfende Person kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die zu prüfenden Personen in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen durch Zufallsauswahl zur Beantwortung erhalten. Eine Prüfungsleistung darf nicht überwiegend nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sein; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen.

§ 10

Wissenschaftliche Ausarbeitung

(1) Eine wissenschaftliche Ausarbeitung kann insbesondere eine Studienarbeit, ein Poster, die Lösung einer Übungsaufgabe, eine Zusammenfassung, ein Protokoll, ein Bericht, ein Konzept, ein Regelungsentwurf oder eine Rezension sein.

(2) Wer die Prüfung abnimmt, kann eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOCX- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht oder nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

§ 11

Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch kann als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen eines Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter einer mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

§ 12

Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Durch die Bachelor- oder Masterarbeit soll insbesondere die Befähigung nachgewiesen werden, sich zügig und systematisch in ein neues Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten zu können.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dabei kann die zu prüfende Person Themenwünsche äußern und Prüfungsberechtigte zur Betreuung, Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit vorschlagen. Mit der Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, präzisiert durch deren Titel, bestellt eine Professorin oder einen Professor und eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit und beauftragt eine von diesen Personen mit der Betreuung. Mit der Betreuung kann nur beauftragt werden, wer an der Hochschule Nordhausen lehrt.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- oder Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) Das Thema einer Bachelor- oder Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor- oder Masterarbeit, wenn bereits bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(5) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Monate verlängert werden. Auf Antrag einer zu prüfenden Person, die die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, kann die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit bis auf das Doppelte verlängert werden.

(6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung und zugleich in digitaler Form einzureichen. Die digitale Form besteht aus einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOCX- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version dieser Datei. Der Prüfungsausschuss kann von der in Satz 1 genannten Anzahl an gedruckten Exemplaren abweichen und die digitale Form ersatzweise zulassen. Zur Wahrung der Bearbeitungsfrist reicht der fristgerechte Eingang der digitalen Form der Bachelor- oder Masterarbeit beim Prüfungsamt, wenn die einzureichenden gedruckten Exemplare zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden und keinen abweichenden Inhalt haben. Das Prüfungsamt informiert über das Verfahren zur elektronischen Einreichung der digitalen Form der Bachelor- oder Masterarbeit mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit. Der Einreichungszeitpunkt der Bachelor- oder Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Eine Bachelor- oder Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Bei der Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit kann der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterarbeit wird bei unterschiedlichen Noten der prüfenden Personen aus deren Mittelwert gebildet. Sollten die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder eine der Noten „nicht ausreichend“ (5,0) lauten, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung einer Bachelor- oder Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach ihrer Einreichung beim Prüfungsamt abgeschlossen sein.

§ 13 Kolloquium

(1) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium dauert 45 Minuten und konzentriert sich auf Fragen zur Bachelor- oder Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelor- oder Masterarbeit entnommen ist.

(2) Die Prüfung wird von denselben Personen abgenommen, die der Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 2 zur Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit bestellt hat. Wenn diese nicht verfü-

bar sind, kann der Prüfungsausschuss andere prüfende Personen oder eine prüfende und eine beisitzende Person bestellen.

§ 14 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird, über die zur Erlangung des Studienabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbringen und Modulprüfungen absolvieren (zusätzliche Leistungen).

(2) Wer zu einer an der Hochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, erbringt dadurch eine zusätzliche Studienleistung und erwirbt damit 2 Leistungspunkte je SWS des Tutoriums. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden.

(3) Als zusätzliche Leistungen gelten nur solche, die bis zum Termin des Kolloquiums erbracht oder gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt wurden.

(4) Wer mehr Ergänzungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat als zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich sind, entscheidet, welche dieser Module zusätzliche Leistungen darstellen.

(5) Eine zusätzliche Leistung wird auf gesonderten Antrag mit Note und Leistungspunkten auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 werden während eines Masterstudiums erbrachte zusätzliche Leistungen aus Bachelorstudiengängen auf einem gesonderten Zeugnis ausgewiesen, gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, deren Nachholung Auflage im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium war.

(6) Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung einer Prüfungsleistung ist eine der folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen zusammen, erfolgt eine Gesamtbewertung der Teilleistungen. Noten für die einzelnen Teilleistungen werden nicht vergeben.

(2) Für eine bestandene Modulprüfung wird jeweils eine Modulnote vergeben. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einer Person bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittelwert der einzelnen Noten. Ein Mittelwert wird auf die nächstgelegene Note bzw. den nächstgelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 2 auf- oder abgerundet. Liegt der Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert oder zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Note abgerundet.

(3) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Noten der Modulprüfungen entsprechend den Angaben im Studienplan gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamturteil lautet

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5 | sehr gut bestanden |
| 3. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut bestanden |
| 4. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend bestanden |
| 5. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend bestanden |

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt eine Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück oder hat sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zur vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Person dazu angemeldet ist und sich nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin schriftlich oder über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal elektronisch abgemeldet hat.

(2) Den für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Grund hat die Person dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Besteht der Grund darin, dass sie oder ein von ihr zu versorgendes Kind oder eine pflegebedürftige angehörige Person, deren Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, krank ist, hat sie unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder der pflegebedürftigen angehörigen Person vorzulegen. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachterliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige nach Satz 1 und vorliegender Bescheinigungen, ob der geltend gemachte Grund anerkannt wird.

(3) Versucht eine Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Wer von einer Entscheidung nach Absatz 3 betroffen ist, kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine erforderliche Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält mit der Exmatrikulierung eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelor- oder Masterarbeit und ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt, sind alle Teilleistungen zu wiederholen.

§ 19

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag anerkannt, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Erfüllung etwaiger laufbahnrechtlicher Anforderungen an die Prüfung. Anrechnungen auf Praktika können nur erfolgen, soweit die anzurechnenden Tätigkeiten aufgrund ihres Inhalts und Niveaus üblicherweise von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn, für die das Studium qualifizieren soll, oder vergleichbaren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgeführt werden; für die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes muss eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben sichergestellt sein.

(3) Nachdem eine bestimmte Prüfungsleistung erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anerkennung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung oder Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen oder Fähigkeiten ausgeschlossen. Im Fall der Anerkennung einer Prüfungsleistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung dieser Leistungen auf Antrag vorab. Ein mit dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anerkennung bzw. Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 20

Prüfungszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis und eine Bachelor- oder Masterurkunde.

(2) Auf dem Prüfungszeugnis sind die einzelnen Module, deren Leistungspunkte, die Noten der Modulprüfungen, deren Gewichte sowie der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit ausgewiesen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle im Prüfungszeugnis ausgewiesenen Module erfolgreich absolviert sind. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Mit der Bachelor- oder Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grads beurkundet. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses, wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelor- oder Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Anhang zum Diploma Supplement ist eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des Studienbereichs an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und dessen Stellvertretung zu regeln. Für jede der Statusgruppen kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden, das die Vertretung bei Abwesenheit und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Statusgruppe übernimmt. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 5 oder 6 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden und kein stellvertretendes Mitglied bestellt, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet für jedes Modul, wer die Modulprüfung abnimmt (prüfende Person oder prüfende Personen), organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten der Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs.

(3) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen vom Prüfungsausschuss widerruflich übertragen bekommen;

dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche; der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen an, dass von bestimmten oder von allen geprüften Personen die Prüfungsleistung zu wiederholen ist. Die Mängel müssen unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss oder der prüfenden Person geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, erlässt die Präsidentin oder der Präsident einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten der Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Veränderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen geben.

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der Prüfungsorganisation und -verwaltung durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 22

Prüfende und beisitzende Personen

(1) Prüfen darf nur, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Beisitzen darf nur, wer sachkundig ist.

(2) Wer prüft oder beisitzt, unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Wer nicht im öffentlichen Dienst steht, wird durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Den zu prüfenden Personen soll rechtzeitig bekannt gegeben werden, wer die Prüfung abnimmt.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Hat eine Person bei ihrer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat die geprüfte Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Wer an einer Modulprüfung teilgenommen hat, bekommt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, etwaige Gutachten und das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 25

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 27. Oktober 2023

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management der Hochschule Nordhausen

Vom 27. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 8 Bachelorprüfung
- § 9 Studienberatung und Coaching
- § 10 Gleichstellungsbestimmung
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Satzung am 4. Oktober 2023 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 27. Oktober 2023 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, weitere Bestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen sowie die Studienberatung.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Wahrnehmung von Managementaufgaben in öffentlichen Betrieben, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und von Aufgaben des gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden sollen zu Generalistinnen und Generalisten mit einer hohen Verwendungsbreite im öffentlichen Sektor ausgebildet werden. Es soll die

Befähigung zum lebenslangen Lernen und zur selbstständigen Bewältigung neuer beruflicher Aufgabenfelder erreicht werden.

(2) Durch das Studium sollen die Studierenden

1. die Kompetenzen, die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) für die Bachelorebene genannt sind, und
2. die Kompetenzen, die im Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005 bezüglich der Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst genannt sind,

erwerben. Wer den Bachelorstudiengang absolviert hat, soll zudem in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(3) Das Studium hat in Abhängigkeit der absolvierten Module und der Themen von Studienarbeit und Bachelorarbeit einen betriebswirtschaftlichen oder einen verwaltungsrechtlichen Schwerpunkt.

(4) Entsprechend den Anforderungen an das Management im öffentlichen Sektor zielt das Studium ungeachtet der Schwerpunktsetzung auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen, und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

(5) Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen aus dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005 an unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes qualifizierende Studiengänge.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management sind digital über das Bewerbungsportal der Hochschule Nordhausen einzureichen.

(4) Für Personen, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(5) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das mit dem Abschluss einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht sein sollte.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) 210 Leistungspunkte.

(2) Lehrende, Studierende und Verwaltung sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der Leistungsanforderungen durch die Studierenden und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in die im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Pflicht- und Ergänzungsmodule im Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte. Die Leistungspunkte werden mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben. Der Aufbau des Studiums ermöglicht dessen erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Ergänzungsmodule werden grundsätzlich im zweisemestrigen Turnus angeboten. Als Ergänzungsmodule werden insgesamt mindestens zwölf verschiedene Module angeboten, davon mindestens sechs rechtswissenschaftliche Module, von denen mindestens drei besonderes Verwaltungsrecht zum Gegenstand haben. Rechtswissenschaftliche Ergänzungsmodule können zum Beispiel sein:

1. Europarecht (Vertiefung),
2. Verwaltungsprozessrecht,
3. Bau- und Umweltrecht,
4. Polizei- und Ordnungsrecht,
5. Sozialleistungs- und -verfahrensrecht,
6. Gesellschafts- und Kommunalwirtschaftsrecht,
7. Öffentliche Einrichtungen im Steuerrecht
8. Ausländer- und Personenstandsrecht.

Weitere Ergänzungsmodule können zum Beispiel sein:

1. Makroökonomie,
2. Verwaltungsmarketing,
3. Strategische Verwaltungsführung,
4. Management öffentlicher Dienstleistungen,
5. Aufstellung und Interpretation des kommunalen Gesamtabchlusses,
6. Analyse des kommunalen Jahresabschlusses,
7. Wirtschaftsprüfung,
8. Organisation und Personal (Vertiefung).

Das Angebot an Ergänzungsmodulen wird vor Beginn eines jeden Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Es sind acht Ergänzungsmodule zu wählen, davon mindestens drei und höchstens fünf rechtswissenschaftliche. Mindestens eines der gewählten rechtswissenschaftlichen Ergänzungsmodule muss ein Modul aus dem Bereich des besonderen Verwaltungsrechts sein. Ist der berufspraktische Anteil der Bachelorarbeit nicht in das Berufspraktische Studium II integriert, kann ein Praxisprojekt als Ergänzungsmodul absolviert werden.

(4) Die Möglichkeit, für ein Semester an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, zu studieren, besteht insbesondere im vierten oder fünften Fachsemester (Mobilitätsfenster). Fachlich zu den Zielen des Studiums passende Module werden nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management in der jeweils geltenden Fassung als Ergänzungsmodule anerkannt, soweit die Bedingungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllt sind. Erfolgt das Studiensemester an einer anderen Hochschule im vierten Fachsemester, kann das Berufspraktische Studium I im fünften Fachsemester absolviert werden.

(5) Der Umfang an rechtswissenschaftlichen Studieninhalten beträgt für alle Studierenden mindestens 70 Leistungspunkte. Durch die Wahl der Themen der Studienarbeit (5 Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte) sowie durch die Wahl der Ergänzungsmodule und das Absolvieren von zusätzlichen Leistungen kann ein größerer Umfang an rechtswissenschaftlichen Studieninhalten erreicht werden. Liegt der Umfang an rechtswissenschaftlichen Studieninhalten bei mindestens 90 Leistungspunkten, wurde das Studium mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt absolviert, andernfalls wurde es mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt absolviert.

(6) Die Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan, bei den Ergänzungsmodulen in der in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Form statt. Hierfür sind die Lehrveranstaltungen wie folgt kategorisiert:

1. Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Moduls.
2. Seminar (S): In diesem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung spezielle theoretische und anwendungsorientierte Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und lernen, kritisch darüber zu diskutieren.
3. Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in einer Vorlesung oder einem Seminar erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
4. Praktikum (P): In diesem erfolgt die gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

(7) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Berufspraktisches Studium

(1) Das Berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsteil, der in Form von mit Lehrveranstaltungen begleiteter Praktika in Einrichtungen der Berufspraxis absolviert wird.

(2) Der Umfang des Berufspraktischen Studiums beträgt entsprechend laufbahnrechtlicher Anforderungen insgesamt zwölf Monate. Es gliedert sich in das Berufspraktische Studium I, das in der Regel im vierten Fachsemester durchgeführt wird, und das Berufspraktische Studium II, das in der Regel im letzten Monat des sechsten Fachsemesters und in den ersten fünf Monaten des siebten Fachsemesters durchgeführt wird und in der Regel mit Bachelorarbeit und Kolloquium verbunden ist.

(3) Während des Berufspraktischen Studiums ist einschließlich des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder eines Praxisprojekts (150 Stunden) ein berufspraktisches Arbeitspensum von insgesamt mindestens 1.800 Stunden zu erbringen. Dies entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Arbeitspensum eines Vollbeschäftigten.

(4) In das Berufspraktische Studium I ist ein begleitendes Seminar im Umfang von etwa 4 SWS mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt integriert. In das Berufspraktische Studium II ist ein Seminar im Umfang von etwa 2 SWS integriert. Die Seminare dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Berufspraktischen Studiums.

(5) Soweit im Berufspraktischen Studium Leistungen zu erbringen sind, die keine Prüfungsleistungen darstellen, handelt es sich um Studienleistungen.

(6) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktischen Studiums regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Hochschule Nordhausen (Anlage 2).

§ 7

Fristen für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) Wurden bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Modulprüfungen der Module 02 (Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung), 05 (Mikroökonomie) und 06 (Verwaltungswissenschaften) nicht bestanden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(2) Wurden bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen bestanden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(3) Wurden bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das Berufspraktische Studium bestanden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(4) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege einer nahen Angehörigen Person erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

§ 8

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan ausgewiesenen Module. Im Rahmen der Modulprüfungen sind die im Studienplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann einen anderen Umfang oder andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen festlegen; dies gilt nicht für die besondere laufbahnrechtliche Anforderungen erfüllenden Modulprüfungen der Module 04 (Investition und Finanzierung), 13 (Allgemeines Verwaltungsrecht), 17 (Kommunalrecht), 18 (Haushalts- und Finanzverfassungsrecht) und 23 (Studienarbeit). Prüfungssprache für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen der Module 21 (Fachenglisch I) und 22 (Fachenglisch II) ist Englisch.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle im Studienplan für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Module erfolgreich absolviert sowie mindestens 45 Leistungspunkte aus den im Studienplan für das vierte, fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Modulen erworben hat. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

(3) Die Bachelorarbeit hat sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Wird das Thema der Bachelorarbeit während des Berufspraktischen Studiums II ausgegeben, endet die Bearbeitungszeit

jedoch frühestens einen Monat nach Unterbrechung oder planmäßigem Ende des Berufspraktischen Studiums II. Wird das Thema der Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester während des Vorlesungszeitraums ausgegeben, endet die Bearbeitungszeit jedoch frühestens am ersten Montag nach dem Vorlesungszeitraum.

(5) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 4 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 3, 4 und 5 ausgestellt.

(7) Auf dem Prüfungszeugnis und der Bachelorurkunde wird bescheinigt, dass es sich bei dem Bachelorstudiengang um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz – ThürLaufbG) handelt. Zusätzlich wird der Erwerb der Laufbahnbefähigung bescheinigt, soweit das Thüringer Laufbahnrecht die Bescheinigung durch die Hochschule gestattet.

§ 9

Studienberatung und Coaching

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

(2) Im dritten Fachsemester wird interessierten Studierenden ein Coaching durch eine Lehrperson der Hochschule angeboten, in dessen Rahmen die Studienentwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung auf Grundlage einer schriftlichen Reflexion der ersten beiden Fachsemester durch die/den Studierenden besprochen und die/der Studierende hinsichtlich des weiteren Studienverlaufs beraten wird.

(3) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine der Modulprüfungen der Module 02, 05 und 06 nicht erfolgreich absolviert haben oder bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle nach dem Studienplan für die ersten drei Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert haben oder bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das Berufspraktische Studium bestanden haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.

(4) Für die Organisation und den Ablauf von Studienberatung und Coaching ist der Studienbereich zuständig.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management immatrikuliert wurden.

(3) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management immatrikuliert wurden, sind die jeweiligen bisherigen studiengangspezifischen Bestimmungen bis zum Ende des Sommersemesters 2026 weiter anzuwenden. Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2026 ihr Studium

nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2026/2027 ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2026 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Public Management der Hochschule Nordhausen anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Nordhausen, 27. Oktober 2023

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan
(zu § 5 Abs. 1)

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte							Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden							Prüfungsleistung ²⁾	Gewicht													
		davon Pflicht		nach Fachsemestern							nach Fachsemestern																					
		Option	insgesamt	1	2	3	4	5			6	7	1	2	3	4	5			6	7	samt										
Pflichtmodule																																
01	Organisation und Personal		5																V	2									4	KL120	1/35	
02	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung		5																V/Ü	4									4	KL120	1/35	
03	Kosten- und Leistungsrechnung		5																V/Ü	4									4	KL120	1/35	
04	Investition und Finanzierung		5																V/Ü										4	KL240	1/35	
05	Mikroökonomie		5																V/Ü	4									4	KL120	1/35	
06	Verwaltungswissenschaften		5																V	2									4	KL120	1/35	
07	Management öffentlicher Organisationen		5																V/Ü	4									4	SP, LP	1/35	
08	Neues Kommunales Finanzwesen		5																V/Ü										4	KL120	1/35	
09	E-Government		2																V/Ü										2	KL120	1/35	
10	Soziologie und Sozialpsychologie		5																V										2	SP, LP	1/35	
11	Verfassungs- und Europarecht		5	5															V/Ü	4									4	KL120	1/35	
12	Privatrecht		5	5															V/Ü	4									4	KL120	1/35	
13	Allgemeines Verwaltungsrecht		5	5															V/Ü	4									4	KL240-FB	1/35	
14	Bescheidtechnik I		3	3															V/Ü										2	KL120	1/35	
15	Bescheidtechnik II		3	3															V/Ü										2	KL120	1/35	
16	Arbeits- und Dienstrecht		5	5															V/Ü	4									4	KL120	1/35	
17	Kommunalrecht		5	5															V/Ü										4	PG	1/35	
18	Haushalts- und Finanzverfassungsrecht		5	5															V/Ü										4	KL240	1/35	
19	Statistik		5																V	2									4	K120	1/35	
20	Kommunikation und Präsentation		2																S/Ü										2	LP		
21	Fachenglisch I		5																S	2									6	SP, LP		
22	Fachenglisch II		5																S	2									4	KL120		

Nr.	Modul	ECTS-Leistungspunkte							Lehrveranstaltung(en) → [Tätigkeit]	Art ¹⁾	Semesterwochenstunden							Prüfungs- leistung ²⁾	Gewicht					
		davon Recht		nach Fachsemester							nach Fachsemester													
		Pflicht	Option	1	2	3	4	5			6	7	1	2	3	4	5			6	7	insge- samt		
Pflichtmodule																								
23	Studienarbeit	5	5					5		→ [Verfassen der Studienarbeit]								WA	1/35					
24	Berufspraktisches Studium I (6 Monate, in der Regel April bis September)	26	16				26			Praktikum	P													
		2	1				2			Praktikumsseminar	S		4					---						
		2	2				2			→ [Verfassen des Praktikumsberichts]														
25	Berufspraktisches Studium II (6 Monate, in der Regel September bis Februar)	23						5	18	Praktikum	P													
		2							2	Praktikumsseminar	S			2	2			---						
26	Bachelorarbeit und Kolloquium	10	10						10	→ [Verfassen der Bachelorarbeit]								BA, KO	7/35					
Ergänzungsmodule																								
E1	Ergänzungsmodul 1	5	5					5		Ergänzungsmodul 1	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
E2	Ergänzungsmodul 2	5	5					5		Ergänzungsmodul 2	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
E3	Ergänzungsmodul 3	5	5					5		Ergänzungsmodul 3	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
E4	Ergänzungsmodul 4	5	5					5		Ergänzungsmodul 4	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
E5	Ergänzungsmodul 5	5	5					5		Ergänzungsmodul 5	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
E6	Ergänzungsmodul 6	5	5					5		Ergänzungsmodul 6	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
E7	Ergänzungsmodul 7	5	5					5		Ergänzungsmodul 7	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
E8	Ergänzungsmodul 8	5	5					5		Ergänzungsmodul 8	modul- abhängig				4			4	SP/LP/PG	1/35				
Summe		210	70	25	31	32	33	34	35	36	37				25	28	27	8	25	26	9	120		35/35

¹⁾ V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum

²⁾ SP = schriftliche Prüfung, KL90 = Klausur 90 Minuten, KL120 = Klausur 120 Minuten, KL240 = Klausur 240 Minuten, FB = mit juristischer Fallbearbeitung, WA = wissenschaftliche Ausarbeitung, BA = Bachelorarbeit, LP = lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistung, PG = Prüfungsgespräch, KO = Kolloquium

Anlage 2: Praktikumsordnung

(zu § 6 Abs. 7)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management
an der Hochschule Nordhausen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Hochschule Nordhausen. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Berufspraktisches Studium

(1) Das Berufspraktische Studium zielt darauf ab, Fachstudium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. In Praktika sollen auf der Basis der im Fachstudium erworbenen Qualifikationen Anwendungsfähigkeiten und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld geübt werden.

(2) Der Umfang des Berufspraktischen Studiums beträgt insgesamt zwölf Monate. Es gliedert sich in das Berufspraktische Studium I, das in der Regel im vierten Fachsemester absolviert wird, und das Berufspraktische Studium II, das in der Regel im letzten Monat des sechsten Fachsemesters und den ersten fünf Monaten des siebten Fachsemesters absolviert wird.

§ 3

Funktionen und Aufgaben

(1) Der zuständige Fachbereichsrat benennt eine Hochschullehrerin als Praktikumsbeauftragte oder einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten. Unterstützt durch das Praktikantenamt nimmt sie oder er folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung bei der Planung der Praktika,
2. Beratung von Studierenden, insbesondere in Bezug auf den Abschluss von Praktikumsverträgen,
3. Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumeinrichtungen,
4. Evaluation der Praktika,
5. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Berufspraktischen Studiums,
6. Erstattung eines jährlichen Berichts über das Berufspraktische Studium.

(2) Jedes Praktikum wird seitens der Hochschule durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Lehrperson betreut (Praktikumfachbetreuerin oder Praktikumfachbetreuer). Diese hat insbesondere die Aufgabe, die inhaltliche Ausrichtung des Praktikums mit der Praktikumeinrichtung abzustimmen, mit den Beteiligten Kontakt zu halten und mit der/dem Studierenden die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten.

§ 4

Berufspraktisches Studium I

(1) Im Berufspraktischen Studium I ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten in der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) zu absolvieren. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumsbehörden aufgeteilt werden.

(2) Zum Berufspraktischen Studium I wird nur zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den nach der Studienordnung für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Modulen erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung erteilen, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, aber davon auszugehen ist, dass die Ziele des Berufspraktischen Studiums erreicht werden können.

(3) Während des Praktikums soll die/der Studierende einen breiten Überblick über die Aufgaben der Praktikumsbehörde und die Formen des Verwaltungshandelns erhalten und durch praktische Fälle angeleitet werden, typische Verwaltungsvorgänge unter Anwendung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig zu bearbeiten und sie bis zur Entscheidungsreife aufzubereiten. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen Hochschule und Praktikumsbehörde einvernehmlich festlegen.

(4) Für das Praktikum benennt die Praktikumsbehörde eine Person aus ihrer Behörde zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(5) In das Berufspraktische Studium I ist ein begleitendes Seminar mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt und beinhaltet neben der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Praktika zum überwiegenden Teil Vorträge der Studierenden über rechtswissenschaftliche Themen aus ihrem Praktikum sowie deren vertiefende Erörterung. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem beträgt etwa 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(6) Über das Praktikum ist von der/dem Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. Er enthält eine von der Praktikumsbehörde bestätigte Tätigkeitsbeschreibung, eine Evaluation des Praktikums und eine vertiefende Darstellung eines rechtswissenschaftlichen Themas aus dem Praktikum, die die Fähigkeit erkennen lässt, ein Spezialproblem des Fachgebiets systematisch darzustellen und Fachstudium und Berufspraxis zu verbinden sowie die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen für das Fachstudium nutzbar zu machen. Der Zeitaufwand für die vertiefende Darstellung des rechtswissenschaftlichen Themas beträgt etwa 60 Stunden (2 Leistungspunkte). Der Praktikumsbericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Er wird von der Praktikumsfachbetreuerin oder dem Praktikumsfachbetreuer bewertet.

(7) Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Richtlinien zum Inhalt des begleitenden Seminars sowie zu Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts vorgeben.

(8) Die Praktikumsbehörde gibt der/dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des Praktikumsberichts.

(9) Im Rahmen des Praktikums muss die/der Studierende im Umfang von mindestens 480 Stunden (16 Leistungspunkte) in Aufgabenbereichen mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt tätig sein. Die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem sowie die Anfertigung des Praktikumsberichts werden auf den übrigen Stundenumfang angerechnet.

(10) Das Berufspraktische Studium I ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht, das begleitende Seminar absolviert und der Praktikumsbericht angefertigt wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 5

Berufspraktisches Studium II

(1) Im Berufspraktischen Studium II ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten zu absolvieren. Es soll in einer öffentlichen Verwaltung, einer sonstigen öffentlichen Einrichtung oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen mit engem Bezug zum öffentlichen Sektor im Inland oder im

Ausland absolviert werden. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumseinrichtungen aufgeteilt werden.

(2) Die Tätigkeiten im Praktikum sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl eine betriebswirtschaftliche oder rechtswissenschaftliche Qualifikation als auch fundierte Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten von öffentlichen Aufgaben oder Organisationen erfordern. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen Hochschule und Praktikumseinrichtung einvernehmlich festlegen.

(3) Für das Praktikum benennt die Praktikumseinrichtung eine Person aus ihrer Einrichtung zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(4) In das Berufspraktische Studium II ist ein begleitendes Seminar integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen oder Online-Sitzungen durchgeführt und beinhaltet die fachliche und wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Berufspraktischen Studiums II.

(5) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen, die sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln hat. Die Bachelorarbeit soll thematisch mit dem Praktikum zusammenhängen.

(6) Die Praktikumseinrichtung gibt der/dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder eines Praxisprojekts (150 Stunden).

(7) Das Berufspraktische Studium II ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht und durch einen von der Praktikumseinrichtung bestätigten tabellarischen Tätigkeitsnachweis belegt und das begleitende Seminar absolviert wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 6

Arbeitszeiten in den Praktika

(1) Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der in der Praktikumseinrichtung üblichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die Praktikumseinrichtung unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumseinrichtung spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Eine Fotokopie des ärztlichen Attests ist beim Praktikantenamt einzureichen.

(3) Während des Berufspraktischen Studiums I und des Berufspraktischen Studiums II werden der/dem Studierenden jeweils zehn arbeitsfreie Tage gewährt. Soweit darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit oder sonstige dringende Gründe Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen entstehen, ist das fehlende Arbeitspensum nachzuholen.

§ 7

Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um angemessene Praktikumsplätze zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt unterstützt.

(2) Ein eigenständiger Vorschlag für einen Praktikumsplatz ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Berufspraktischen Studiums beim Praktikantenamt einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, ent-

scheidet die/der Praktikumsbeauftragte und teilt dies innerhalb von zwei Wochen der/dem Studierenden und dem Praktikantenamt mit.

§ 8

Praktikumsvertrag und Praktikantenstatus

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die/der Studierende und die Praktikumsseinrichtung einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen der Praktikumsseinrichtung und des von ihr mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Person nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen,
2. die Verpflichtung der Praktikumsseinrichtung,
 - a) für jeden Praktikumsplatz mit der Hochschule einen Praktikumsplan abzustimmen, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) eine Beschäftigung und Ausbildung entsprechend dem Praktikumsplan zu gewährleisten,
 - c) die Teilnahme an den begleitenden Seminaren der Hochschule und an Nachprüfungen sowie die Erstellung des Praktikumsberichts oder des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder die Durchführung eines Praxisprojekts (150 Stunden) zu ermöglichen,
 - d) den Tätigkeitsbericht oder Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - e) zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
3. Art und Umfang einer Vergütung,
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (Absatz 3),
5. den Status der/des Studierenden während des Praktikums (Absatz 5).

(3) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Ziel des Praktikums gefährdet ist.
3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der Praktikumsfachbetreuerin oder des Praktikumsfachbetreuers.

(4) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung des Praktikantenamts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit die/der Praktikumsbeauftragte festgestellt hat, dass der Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsseinrichtung gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsseinrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der

Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(6) Die/Der Studierende wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.

Anlage 3: Muster für das Prüfungszeugnis
(zu § 8 Abs. 6)

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

(Vorname) (Nachname)

geboren am
born on

(Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
has passed the Bachelor's examination in

**Öffentliche Betriebswirtschaft/
Public Management**

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,7 befriedigend
satisfactory

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Organisation und Personal Organisation and Human Resources Management	1/35	2,7 befriedigend satisfactory	5
Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung Double-Entry Bookkeeping and Preparation of Balance Sheets	1/35	5
Kosten- und Leistungsrechnung Cost and Performance Accounting	1/35	5
Investition und Finanzierung Investment and Financing	1/35	5
Mikroökonomie Microeconomics	1/35	5
Verwaltungswissenschaften Administrative Science	1/35	5
Management öffentlicher Organisationen Management of Public Organisations	1/35	5
Neues Kommunales Finanzwesen Accrual Accounting in Local Governments	1/35	5
E-Government eGovernment	1/35	2
Soziologie und Sozialpsychologie Sociology and Social Psychology	1/35	5
Verfassungs- und Europarecht Constitutional Law and European Community Law	1/35	5
Privatrecht Private Law	1/35	5

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		non-sufficient/fail

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Allgemeines Verwaltungsrecht General Administrative Law	1/35	5
Bescheidtechnik I Issuing Administrative Decisions I	1/35	3
Bescheidtechnik II Issuing Administrative Decisions II	1/35	3
Arbeits- und Dienstrecht Labour Law and Public Service Law	1/35	5
Kommunalrecht Local Government Law	1/35	5
Haushalts- und Finanzverfassungsrecht Budgetary Law and Financial Constitutional Law	1/35	5
Statistik Statistics	1/35	5
Kommunikation und Präsentation Communication and Presentation Techniques		2
Fachenglisch I (C1 GER) English for Specific Purposes I (C1 GER)		5
Fachenglisch II (C1 GER) English for Specific Purposes II (C1 GER)		5
(Rechtswissenschaftliche) Studienarbeit (Jurisprudential) Academic Paper	1/35	5
Berufspraktisches Studium I (6 Monate) Practical Professional Study Course I (6 months)			bestanden passed
Berufspraktisches Studium II (6 Monate) Practical Professional Study Course II (6 months)			bestanden passed

Gewählte Ergänzungsmodule Elected Complementary Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Ergänzungsmodul 1 Complementary Module 1	1/35	5
Ergänzungsmodul 2 Complementary Module 2	1/35	5
Ergänzungsmodul 3 Complementary Module 3	1/35	5
Ergänzungsmodul 4 Complementary Module 4	1/35	5
Ergänzungsmodul 5 Complementary Module 5	1/35	5
Ergänzungsmodul 6 Complementary Module 6	1/35	5
Ergänzungsmodul 7 Complementary Module 7	1/35	5
Ergänzungsmodul 8 Complementary Module 8	1/35	5

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor's Thesis and Colloquium	7/35	10

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

The written Bachelor's thesis and the colloquium were on the following topic:

....
....

<i>Umfang vorgenannter Pflichtleistungen</i> <i>Total credits for the afore-mentioned subjects</i>			210
---	--	--	-----

Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS-Credits
....
....
....
....
....
....
....
....

Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen aus dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005. Damit handelt es sich um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz). Unter Berücksichtigung des mindestens zu leistenden rechtswissenschaftlichen Anteils am Berufspraktischen Studium I beträgt der rechtswissenschaftliche Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen mindestens ECTS-Punkte.

The content of the Bachelor's degree programme meets the requirements of the position paper of the Interior Ministers Conference of 23/24 June 2005. Thus, it is a study programme directly qualifying for the career in the non-technical higher civil service in Thuringia (§ 22 (2) Thüringer Laufbahngesetz). Taking into account the minimum of law content of the Practical Professional Study Course I the overall law content of the student's performance amounts to a minimum of ECTS credits.

Nordhausen, (Datum)

(Siegel)

Prof. Dr. Mark Fudalla
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan
Dean

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		non-sufficient/fail

Anlage 4: Muster für die Bachelorurkunde
(zu § 8 Abs. 6)

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

(Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
born on (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen aus dem
Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005.
Damit handelt es sich um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang
(§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz).

The content of the Bachelor's degree programme meets the requirements of the position paper of the
Interior Ministers Conference of 23/24 June 2005. Thus, it is a study programme directly qualifying for the
career in the non-technical higher civil service in Thuringia (§ 22 (2) Thüringer Laufbahngesetz).

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President

Anlage 5: Muster für das Diploma Supplement (zu § 8 Abs. 6)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name(s) / Familienname(n), 1.2 First Name(s) / Vorname(n)

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences
Public Institution

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German and English / Deutsch und Englisch

3. LEVEL AND DURATION OF QUALIFICATION / EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Level of the Qualification

First degree with Bachelor's thesis

Ebene der Qualifikation

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

3.2 Official Duration of Programme

Three and a half years (7 semesters)
210 ECTS credits

Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Dreieinhalb Jahre (7 Semester)
210 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent.

Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

For further information refer to sec. 8.7.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study

Full-time

Studienform

Vollzeit

4.2 Programme Learning Outcomes

In particular, the objective of the degree is to enable to assume responsible managerial positions in public enterprises, companies and other public institutions plus non-technical higher civil service positions in public administration.

In line with the requirements made on public sector management, the programme has an interdisciplinary thrust. Skills are also taught in addition to economics, law and social sciences.

Lernergebnisse des Studiengangs

Das Studium befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in öffentlichen Betrieben, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Entsprechend den Anforderungen an das Management im öffentlichen Sektor ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.

4.3 Programme Details

Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) and „Prüfungszeugnis“ (Bachelor's Examination Certificate).

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading System

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to sec. 8.6.

For the grading table see supplementary document.

Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

Für die Einstufungstabelle siehe anhängendes Dokument.

4.5 Overall Classification of the Qualification

«GesNote1»; («GesNoteE»)

Gesamtnote der Qualifikation

«GesNote» («GesNoteT»)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management qualifies to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management berechtigt zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Access to Regulated Professions

The content of the Bachelor's degree programme meets the requirements of the position paper of the Interior Ministers Conference of 23/24 June 2005. Thus, it is a study programme directly qualifying for the career in the non-technical higher civil service in Thuringia (§ 22 (2) Thüringer Laufbahngesetz).

Zugang zu reglementierten Berufen

Der Bachelorstudiengang entspricht inhaltlich den Anforderungen aus dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005. Damit handelt es sich um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz).

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

Chair of the Examination Board /
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives: it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

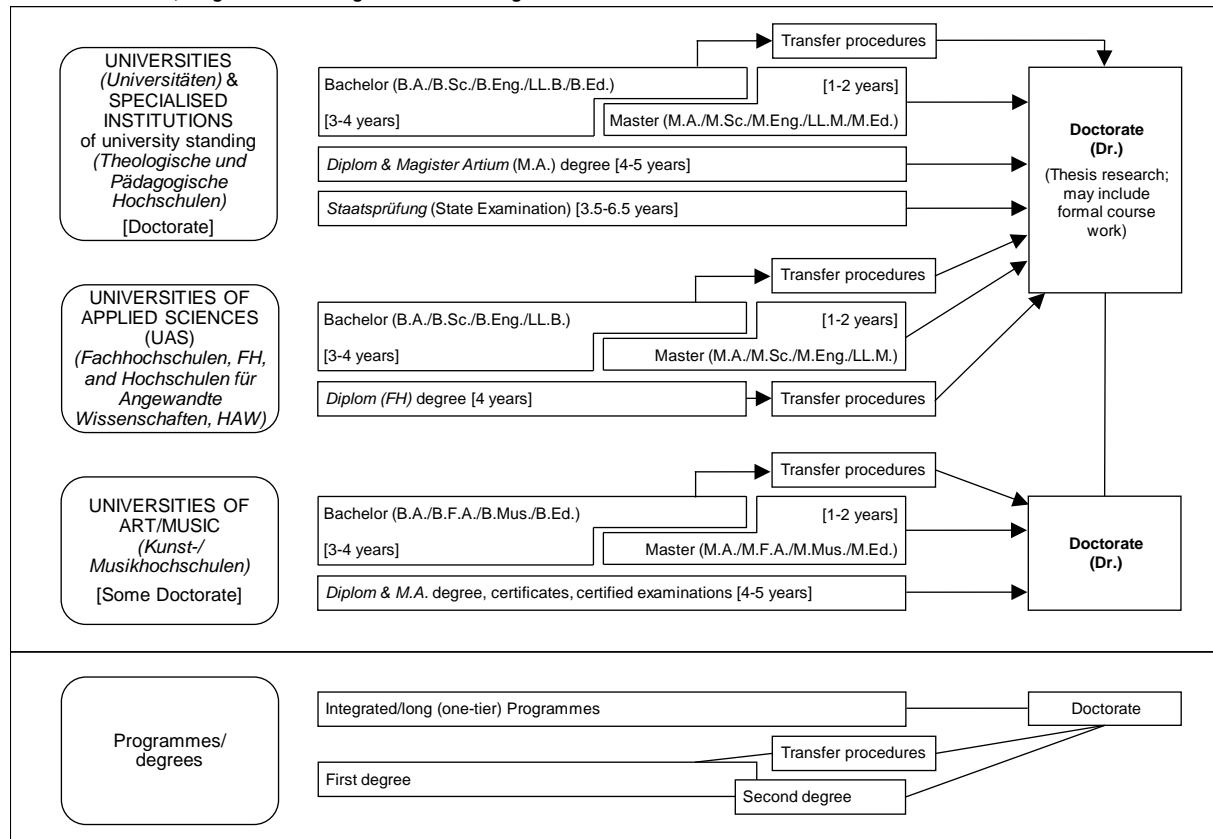
Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (*Universities of Applied Sciences*, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/-in*, *Fachwirt/-in* (IHK), *Betriebswirt/-in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/-r Techniker/-in*, *staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in*, *staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in*, *staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW, 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen

sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

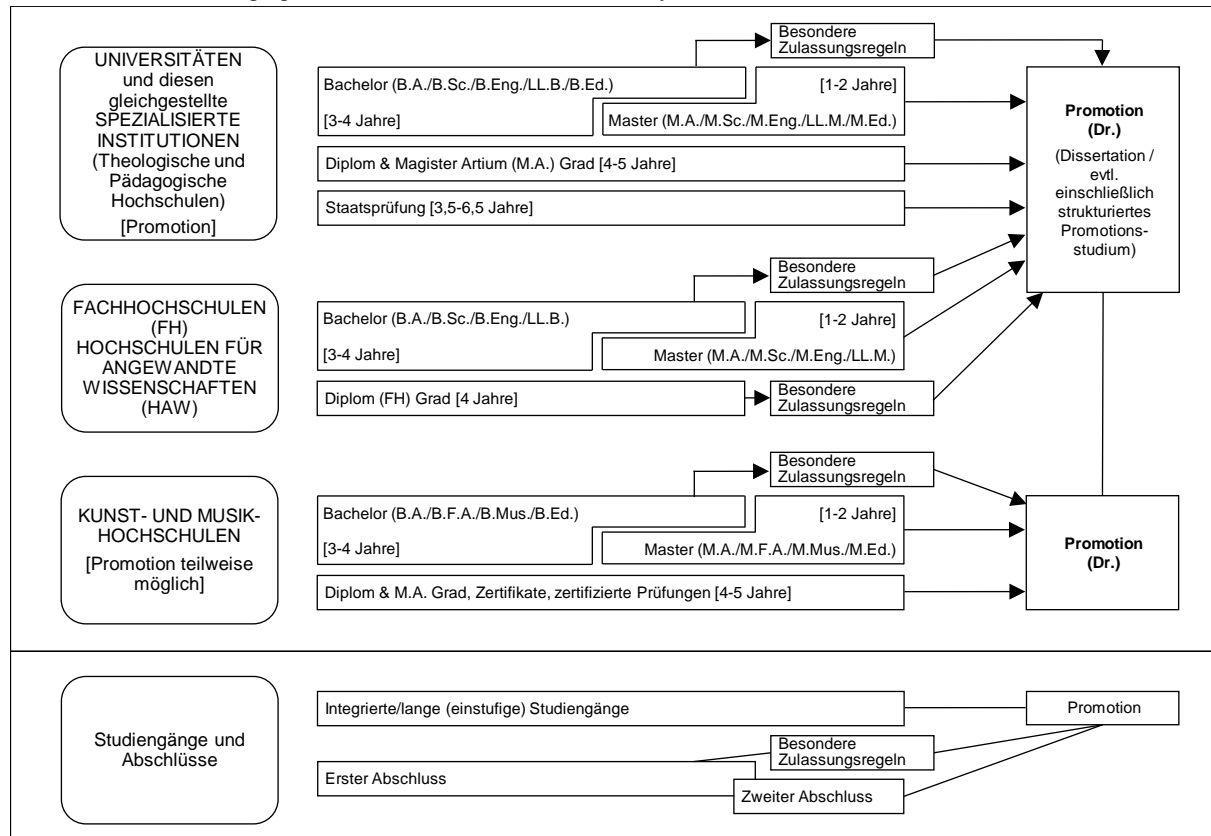
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hchschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).